

Sport Kegel Club Breuberg – Höchst e.V.

Heinrich-Böhm-Halle
Schwimmbadstraße 45, 64747 Breuberg
06163 - 8296233
kontakt@skc-breuberg-hoechst.de
<https://skc-breuberg-hoechst.de>

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden monatlich oder jährlich erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Anpassungen der Beiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung treten so weit nicht anders beschlossen zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft.
- (4) Alle 2 Jahre ist, vor der Jahreshauptversammlung, eine Beitragsüberprüfung vorzunehmen und der Beitrag ist der aktuellen Finanzsituation entsprechend anzupassen.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe monatlich	Beitragshöhe jährlich
01	Erwachsene über 23 Jahren, aktiv	20,- €	240,- €
02	Erwachsen über 23 Jahren, Sondertarif*	10,- €	120,- €
03	Erwachsen über 23 Jahren, passiv	-	18,- €
04	Jugendliche, Junioren bis 23 Jahren, aktiv	10,- €	120,- €
05	Jugendliche, Junioren bis 23 Jahren, passiv	-	18,- €
06	Kinder bis 8 Jahre	-	-
07	Ehrenmitglieder (per Mitgliederbeschluss)	-	-

*Sondertarif: Trainingsbetrieb, aber kein Spielrecht (HKBV-Pass wird zurückgegeben)

Es gibt eine Familienstaffelung, diese gilt nur für aktive Mitgliedschaften, von Personen eines Haushaltes:

- 1. Person 100 % des entsprechenden Beitrags
- 2. Person 75 % des entsprechenden Beitrags
- jede weitere Person 50 % des entsprechenden Beitrags

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE23ZZZ00001083530** und der Mandatsreferenz **KVHXXXX** (XXXX = interne Mitgliedsnummer) zum 1. Des Folgemonats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.